



2024/2554

17.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 173/2024
vom 5. Juli 2024
zur Änderung von Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens [2024/2554]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnungen (EU) Nr. 1217/2010 ⁽³⁾ und (EU) Nr. 1218/2010 ⁽⁴⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sind außer Kraft getreten und sind daher aus dem Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XIV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 6 (Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission) erhält folgende Fassung:
„32023 R 1067: Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 20)
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
 - a) In Artikel 6 Absätze 1 und 2 werden nach den Wörtern ‚nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003‘ die Wörter ‚oder nach Teil II Kapitel II Artikel 29 Absatz 1 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ eingefügt.
 - b) In Artikel 7 werden nach den Wörtern ‚Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003‘ die Wörter ‚oder nach Teil II Kapitel II Artikel 29 Absatz 2 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ eingefügt.“
2. Der Text von Nummer 7 (Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission) erhält folgende Fassung:
„32023 R 1066: Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 9)

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 10 Absätze 1 und 2 werden nach den Wörtern ‚nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003‘ die Wörter ‚oder nach Teil II Kapitel II Artikel 29 Absatz 1 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ eingefügt.
- b) In Artikel 11 werden nach den Wörtern ‚Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003‘ die Wörter ‚oder nach Teil II Kapitel II Artikel 29 Absatz 2 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2023/1066 und (EU) 2023/1067 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Er gilt ab dem 1. Juli 2023.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. Eide

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.